

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Februar 1977	Nummer 13
---------------------	----------------------------------------------	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	20. 11. 1976	Gebührenordnung für Prüfungen der Arzthelferinnen der Ärztekammer Westfalen-Lippe	156
21260	26. 1. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Verhütung und Bekämpfung der Cholera	156
21701	2. 2. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Schwerbehindertengesetz (SchwbG); Versorgungsärztliche Begutachtungen von behinderten Kindern	156
2370	28. 1. 1977	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbau; Vertragsmuster zu den Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande Nordrhein-Westfalen	158
2370	28. 1. 1977	RdErl. d. Innenministers Überleitung von Aufgaben im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen auf die ab 1. Januar 1975 als Bewilligungsbehörden zuständigen Gebietskörperschaften	158
610	1. 2. 1977	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsverordnung zum Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)	158
763	28. 1. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Höchstversicherungssummen in der Kindertodesfallversicherung	159

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
24. 1. 1977	RdErl. – Städtebauförderung; Aufstellung des Landesprogramms für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungmaßnahmen gem. § 72 Abs. 2 StBauFG für das Haushaltsjahr 1978	160
25. 1. 1977	Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	165
27. 1. 1977	Bek. – Programm für das 1. Halbjahr 1977 der Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen	165
Innenminister Finanzminister		
25. 1. 1977	Gem. RdErl. – Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1976	168
Justizminister		
27. 1. 1977	Bek. – Ungültigkeitserklärung des Dienststempels eines Gerichtsvollziehers bei dem Amtsgericht Neuss	168
Landschaftsverband Rheinland		
11. 2. 1977	Bek. – 6. Landschaftsversammlung Rheinland 1975–1979; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste	169
Personalveränderungen Finanzminister		
	168	
Hinweis		
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 4 v. 15. 2. 1977	170	

21220

I.

**Gebührenordnung
für Prüfungen der Arzthelferinnen
der Ärztekammer Westfalen-Lippe**
Vom 20. November 1976

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 20. November 1976 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Gebührenordnung für Prüfungen der Arzthelferinnen nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 1. 1977 – V B 1-0810.54 – genehmigt worden ist.

§ 1

Von Ärzten, die Arzthelferinnen ausbilden, wird anlässlich der Prüfung ihrer Auszubildenden eine Prüfungsgebühr von DM 120,- für die Abschlußprüfung und DM 40,- für die Zwischenprüfung erhoben.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

– MBl. NW. 1977 S. 156.

21260

**Verhütung und Bekämpfung
der Cholera**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 26. 1. 1977 – V A 2 – 0201.17

Mein RdErl. v. 26. 7. 1972 (SMBI. NW. 21260) erhält folgende Änderungen:

- In Nr. 1 ist in Zeile 4 nach dem Komma die Anschrift wie folgt zu berichtigen: „Postfach 400440, 5000 Köln 40.“
- In Nr. 3.13 wird der Schluß des ersten Absatzes ab dem Wort „vom“ in Zeile 10 wie folgt neu gefaßt: „1. 10. 1975 (Bundesgesundheitsblatt Nr. 5/1976 S. 87), als Sonderdruck zu beziehen beim Robert Koch-Institut des Bundesgesundheitsamtes, Nordufer 20, 1000 Berlin 65.“

Der zweite Absatz wird durch den folgenden weiteren Satz ergänzt: „Ist eine zentrale Abwasserdesinfektion nicht möglich, so muß sichergestellt sein, daß sämtliche Abgänge des Cholerakranken vor Einleitung in die Kanalisation am Krankenbett desinfiziert werden.“

- In Nr. 4 wird der Schluß des ersten Absatzes ab Zeile 7 wie folgt neu gefaßt: „S. 418), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1976 (GV. NW. S. 400), – SGV. NW. 2126 –, der Regierungspräsident. Eine Erlaubnis haben die in dem Verzeichnis der Medizinaluntersuchungsämter und -stellen nach Anlage 1 meines RdErl. v. 10. 7. 1975 (SMBI. NW. 21260) aufgeführten Einrichtungen mit Ausnahme des Instituts für Medizinische Mikrobiologie der Gesamthochschule Essen und des Hygiene-Instituts der Universität Münster.“

Am Ende des zweiten Absatzes fällt der Klammerzusatz weg und an seiner Stelle wird eingefügt: „Fürst-Pückler-Straße 56, 5000 Köln 41; Tel.: 0221/434375.“

In der letzten Zeile von Nr. 4 ist die Telefonnummer wie folgt zu berichtigen: „030/45031“.

- In Nr. 5.2 ist in den Zeilen 5/6 anstelle der Angaben „gemäß RdErl. d. Innenministers v. 4. 7. 1962“ zu setzen: „nach meinem RdErl. v. 10. 7. 1975.“
- In Nr. 7.1 erhält im zweiten Absatz Satz 3 folgende neue Fassung: „Nach den Artikeln 62 bis 65 der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1975 (BGBl. II S. 456) ist eine Impfscheinkontrolle auch bei Ankunft aus einem Cholera-Infektionsgebiet nicht vorgesehen.“
- In Nr. 7.23 wird Satz 2 wie folgt neu gefaßt: „Auf die Campingplatzverordnung vom 25. September 1973 (GV. NW. S. 470/SGV. NW. 232) sowie auf die durch RdErl. d.

Innenministers v. 15. 1. 1975 (MBI. NW. S. 470/SMBI. NW. 23213) ergangene Ausführungsanweisung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.“

- In Nr. 8.14 sind der Punkt nach dem ersten Satz des zweiten Absatzes sowie der folgende Satz zu streichen; an deren Stelle ist zu setzen: „(vgl. Anhang zu der in Nr. 7.1 erwähnten geltenden Desinfektionsmittelliste).“
- Die Ausführungen unter Nr. 8.2 werden ersatzlos gestrichen; die Anlage fällt fort.

– MBL. NW. 1977 S. 156.

21701

**Schwerbehindertengesetz (SchwbG)
Versorgungsärztliche Begutachtungen von
behinderten Kindern**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 2. 2. 1977 – II B 3 – 4164 (6/77)

Einer Empfehlung des Ärztlichen Sachverständigenbeirats beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung entsprechend gebe ich folgende Hinweise für die Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit und der Frage der Hilflosigkeit bekannt.

Zur Feststellung der **Hilflosigkeit** bei Kindern im allgemeinen weise ich darauf hin, daß hierbei nicht nur die in Nummer 19 (3) der „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen“, Ausgabe 1973, genannten „Verrichtungen“ zu beachten sind, sondern daß bei Kindern jeden Alters auch die Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung und die Anleitung zu den notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens zu den Hilfeleistungen gehören, die für die Beurteilung der Hilflosigkeit von Bedeutung sind.

Zur Frage einer **wesentlichen Änderung** in den Verhältnissen, die für die Feststellung von **Hilflosigkeit** bei Kindern maßgebend waren, bemerke ich: Die Voraussetzungen für die Annahme von Hilflosigkeit können nicht nur infolge einer Besserung der Gesundheitsstörungen sondern auch dadurch entfallen, daß die Behinderten ausreichend gelernt haben – etwa nach Abschluß der Pubertät –, wegen der Behinderung erforderliche Maßnahmen, die vorher von Hilfspersonen geleistet oder überwacht werden mußten, selbständig und eigenverantwortlich durchzuführen.

Bei den nachstehenden Gesundheitsstörungen gilt für die Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit und der Hilflosigkeit folgendes:

Mukoviszidose

MdE	mit pulmonalen und/oder intestinalen Symptomen
geringen Grades	50– 60 v. H.
mittleren Grades	70– 80 v. H.
schweren Grades	90–100 v. H.

Hilflosigkeit Bei der Notwendigkeit krankheitsspezifischer Maßnahmen (z. B. ständige Überwachung hinsichtlich Diät, Klopf- und Lagerungsdrainagen, Inhalationen) ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Hilflosigkeit anzunehmen. Das ist immer der Fall bei manifester Mukoviszidose mit pulmonalen und/oder intestinalen Symptomen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kommt Hilflosigkeit nur noch in Ausnahmefällen in Betracht.

Phenylketonurie

MdE	ohne faßbare Ausfallserscheinungen für die Dauer der diätetischen Therapie	30 V.H.
Darüberhinaus ist die MdE-Beurteilung abhängig vom Grad der geistigen Behinderung		

Hilflosigkeit Bei der Phenylketonurie ist Hilflosigkeit ab Diagnosestellung für die Dauer der diätetischen Therapie – in der Regel bis zum 10. Lebensjahr – anzunehmen (ständige Überwachung erforderlich zur genauen Einhaltung der Diät, die von den Kindern schwer angenommen wird). Wird in Einzelfällen eine Fortsetzung der diätetischen Therapie über das 10. Lebensjahr hinaus

für erforderlich angesehen, ist längstens bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres auf eine Hilflosigkeit zu schließen, es sei denn, daß darüber hinaus noch aufgrund einer geistigen Behinderung Hilflosigkeit vorliegt.

Diabetes mellitus

MdE	Kinder mit Diabetes mellitus gehören stets zu der auf Seite 195 der „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungsweisen“ genannten Gruppe „mit Insulin schwer einstellbar“	40–60 v. H.
	MdE (wie bei Erwachsenen)	Organkomplikationen sind zusätzlich zu bewerten.

Hilflosigkeit Bei Diabetes mellitus ist Hilflosigkeit stets bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres anzunehmen (ständige Überwachung erforderlich wegen der Gefahr hypoglykämischer Schocks, zwecks strenger Einhaltung der Diät und zur Dosierung des Insulins sowie im Hinblick auf die notwendigen körperlichen Betätigungen).

Asthmasyndrom

(chronische Krankheit der tieferen Atemwege mit entweder anhaltender oder rezidivierend auftretender Atemnot in der Form von Asthmaanfällen und/oder asthmatischer Bronchitis)

MdE	geringen Grades	20–40 v. H.
	(nicht mehr als sechs Wochen asthmatische Bronchitis im Jahr, keine dauernde Einschränkung der Atemfunktion, nicht mehr als 5 Anfälle von Atemnot pro Jahr)	
	mittleren Grades	50–70 v. H.
	(etwa 2–3 Monate asthmatische Bronchitis im Jahr, 6–10 Anfälle von Atemnot pro Jahr, allenfalls selten ein Status asthmaticus, leichte bis mittelgradige ständige Beeinträchtigung der Atemfunktion)	
	schweren Grades	70–100 v. H.
	(mehr als 3 Monate asthmatische Bronchitis im Jahr, mehr als 10 Anfälle von Atemnot pro Jahr, schwere Beeinträchtigung der Atemfunktion, einen oder mehrere Status asthm. im Jahr)	

Hilflosigkeit Beim Asthmasyndrom ist Hilflosigkeit in der Regel dann anzunehmen, wenn mehrfach ein Status asthmaticus aufgetreten ist und wegen dieses lebensbedrohlichen Zustandes eine Hilfsperson ständig bereit sein muß.

Angeborene Herzfehler

MdE Die MdE ist grundsätzlich übereinstimmend mit den Werten, die auf Seite 191 der „Anhaltspunkte“ für Herz-Leistungsbeeinträchtigungen der Stufen I bis IV angegeben sind, zu beurteilen. Bei Leistungsbeeinträchtigungen der Stufe III (Leistungsbeeinträchtigung bereits bei geringer Belastung!) kommen jedoch nur MdE-Grade von 70–80 v. H. und bei Stufe IV MdE-Grade von 90–100 v. H. in Betracht.

Hilflosigkeit Bei Zuordnung in Gruppe III und IV ist im Hinblick auf die schwere Leistungsbeeinträchtigung stets Hilflosigkeit anzunehmen (die Kinder müssen ständig zwecks Vermeidung gefährlicher Herz-Kreislaufbelastungen überwacht werden), und zwar bis zu einer Besserung der Leistungsfähigkeit (z. B. durch Operation).

Chronische Nierenkrankheiten

MdE	Nierenschäden mit Funktionsstörung	
	leichten Grades	30–40 v. H.
	(Serumkreatininwerte unter 1,5 mg%, Allgemeinbefinden nicht oder nur wenig reduziert, leichte Einschränkung der Leistungsfähigkeit)	
	mittleren Grades	50–70 v. H.
	(Serumkreatininwerte zwischen 1,5 und 5 mg%, Allgemeinbefinden stärker beeinträchtigt, mäßige Einschränkung der Leistungsfähigkeit)	

schweren Grades 70–100 v. H.
(Serumkreatininwerte dauernd über 5 mg%, Allgemeinbefinden stark gestört, starke Einschränkung der Leistungsfähigkeit, keine normalen Schulleistungen mehr)

bei Notwendigkeit der Behandlung mit künstlicher Niere 100 v. H.
Sekundärleiden sind zusätzlich zu bewerten; sie sind bei Kindern häufiger als bei Erwachsenen.

Hilflosigkeit Bei Behandlung mit **künstlicher Niere** ist stets Hilflosigkeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres anzunehmen (Dialyse ist komplizierter als bei Erwachsenen, Kinder benötigen dabei ständige Aufsicht. Außerdem ist auch an den Tagen zwischen den Dialysen eine andauernde Überwachung erforderlich).

Bei einer **Niereninsuffizienz**, die für sich allein eine MdE von 100 v. H. bedingt, sind stets Hilfen in ähnlichem Umfang wie bei Dialysepatienten erforderlich, so daß auch hier bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres stets die Annahme von Hilflosigkeit begründet ist.

Hämophilie

MdE Die MdE ist wie bei Erwachsenen nach Seite 198 der „Anhaltspunkte“ zu beurteilen.

Hilflosigkeit Bei Notwendigkeit der Substitutionsbehandlung – und damit schon bei einer Restaktivität von antihämophilem Globulin von 5% und darunter – ist stets bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, darüber hinaus aber häufig je nach Blutungsneigung und Reifegrad auch noch weitere Jahre, Hilflosigkeit anzunehmen.

Akute Leukämie

MdE Bis zum Ende der Therapie stets 100 v. H.
Danach ist eine Heilungsbewährung abzuwarten.

Hilflosigkeit Bis zum Ende der Therapie ist stets Hilflosigkeit anzunehmen (die Kinder bedürfen ständiger Überwachung).

Taubheit

MdE Angeborene und bis zum Ende des 7. Lebensjahres erworbene Taubheit wegen der schweren Störungen beim Spracherwerb stets 100 v. H. (lebenslang)

Bei später erworbener Taubheit ist die MdE auch dann noch auf 100 v. H. einzuschätzen, wenn neben der Taubheit Sprachstörungen in solchem Umfang bestehen, daß diese für sich allein eine MdE um wenigstens 50 v. H. bilden.

Sonst bei Taubheit bei Kindern je nach Sprachstörung 80–90 v. H.
Evtl. Ohrgeräusche, Schmerzen oder Schwindel sind ggf. noch zusätzlich zu bewerten.

Hilflosigkeit Bei Taubheit ist Hilflosigkeit nach Vollendung des 1. Lebensjahres (anders also als bei hirnbeschädigten oder blinden Kindern!) und dann in der Regel bis etwa zum 16. Lebensjahr (Beendigung der Gehörlosenschule) anzunehmen.

Geistige und seelische Behinderung

MdE Bei **geistiger Behinderung** im Kindesalter ergibt sich bei der MdE-Beurteilung kein Unterschied zur Beurteilung bei Erwachsenen; d. h., die MdE-Einschätzung ist stets sowohl vom Intelligenzquotienten als auch von der Art und dem Ausmaß der Persönlichkeitsstörung abhängig zu machen.

Bei nachgewiesenem **Down-Syndrom** (Mongolismus) ist stets eine MdE um 100 v. H. anzunehmen, zumal stets neben einer schweren geistigen Behinderung auch noch andere Schäden vorliegen.

Bei **Verhaltensstörungen** von Kindern kommen MdE-Grade zwischen 30 und 80 v. H. in Betracht.

Bei Autismus infantum beträgt die MdE stets 100 v.H.

Hilflosigkeit Bei einer MdE von 100 v.H. allein wegen geistiger Behinderung und ebenso beim Down-Syndrom liegt stets Hilflosigkeit vor. Bei einer MdE unter 100 v.H. wegen geistiger Behinderung kommt – anders als bei Erwachsenen – auch häufig noch Hilflosigkeit in Betracht, und zwar besonders dann, wenn das Kind wegen gestörten Verhaltens ständiger Überwachung bedarf.

Cerebrale Anfälle

MdE Bei der Beurteilung der MdE ergeben sich keine Unterschiede zur Beurteilung bei Erwachsenen.

Hilflosigkeit Bei einer MdE von 100 v.H. ist stets Hilflosigkeit anzunehmen. Bei MdE-Graden unter 100 v.H. kommt Hilflosigkeit nur im Einzelfall (aber häufiger als bei Erwachsenen!) unter Berücksichtigung der Anfallsfrequenz und der Anfallsart in Betracht.

Chronische Polyarthritis

Muskeldystrophie

Spina bifida

Sehstörungen

MdE Bei der **chronischen Polyarthritis** (einschließlich)

Still' Syndrom,

der **Muskeldystrophie**,

der **Spina bifida** und

bei **Sehstörungen**

sind die MdE und Hilflosigkeit in analoger Weise wie bei Erwachsenen mit gleichartigen Funktionsbehinderungen oder anderen krankheitspezifischen Störungen zu beurteilen.

Eine Besonderheit ergibt sich beim **Still' Syndrom**: Während des aktiven viszeralen Krankheitsstadiums ist stets Hilflosigkeit anzunehmen (die Kinder dürfen sich nur wenig bewegen und benötigen schon deshalb viele Hilfeleistungen und eine ständige Überwachung).

Dieser RdErlaß ergeht in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

– MBl. NW. 1977 S. 156.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbau

Vertragsmuster zu den Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 28. 1. 1977 –
VI A 1 – 4.028 – 107/77

Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 28. 2. 1968 (MBI. NW. S. 456/SMBI. NW. 2370) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 158.

2370

Überleitung von Aufgaben im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen auf die ab 1. Januar 1975 als Bewilligungsbehörden zuständigen Gebietskörperschaften

RdErl. d. Innenministers v. 28. 1. 1977 –
VI A 1 – 4.020 – 108/77

Der RdErl. v. 5. 9. 1974 (SMBI. NW. 2370) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 158.

610

Verwaltungsverordnung zum Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

RdErl. d. Innenministers v. 1. 2. 1977 –
III B 1 – 4/10 – 338/77

Mein RdErl. v. 28. 10. 1969 (SMBI. NW. 610) wird wie folgt geändert:

1. In der VV zu § 1 werden in Nummer 3 Satz 2 die Worte „wie z. B. in § 3 Abs. 3 und 4 der Reichsabgabenordnung – AO – für die Realsteuern“ durch die Worte „wie z. B. in § 1 Abs. 2 der Abgabenordnung – AO 1977 – für die Realsteuern“ ersetzt.
2. In der VV zu § 2 werden in Nummer 1 Abs. 1 Satz 2 die Worte „SGV. NW. 2020“ durch die Worte „SGV. NW. 2023“ ersetzt.
3. Die VV zu § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird der letzte Satz gestrichen.
 - b) In Nummer 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „Steuerfinanzierung“ die Worte „(vgl. § 63 Abs. 2 GO)“ eingefügt.
4. In der VV zu § 5 erhält die Nummer 3 folgende Fassung:
Verwaltungsgebühren nach kommunalen Gebührensatzungen können nur erhoben werden, wenn nicht durch andere Gesetze Abweichendes bestimmt ist (§ 1 Abs. 1). Für Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Auftragsangelegenheiten und der Pflichtaufgaben nach Weisung können daher Gebühren nur nach der auf Grund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – GebG NW – vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011) ergangenen Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 134), – SGV. NW. 2011 – erhoben werden.
5. Die VV zu § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.
 - b) In Nummer 1 Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „76“ durch die Zahl „95“ ersetzt.
 - c) In Nummer 1 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „wie z. B. in § 4a Abs. 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912“ durch die Worte „wie z. B. in § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – StrReinG NW – vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706/SGV. NW. 2061)“ ersetzt.
 - d) In Nummer 2 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „unter Aussonderung der Nichtkosten und Hinzufügung der kalkulatorischen Kosten“ gestrichen.
 - e) In Nummer 2 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
Für die Kapitalverzinsung empfiehlt sich im Hinblick auf § 16 Nr. 2 GemHVO der Ansatz eines angemesenen einheitlichen kalkulatorischen Zinssatzes für das gesamte betriebsnotwendige Kapital.
 - f) In Nummer 2 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Ansammelung von Erneuerungsrücklagen“ durch die Worte „Zuführung zur allgemeinen Rücklage nach § 20 GemHVO“ ersetzt.
 - g) In Nummer 2 Abs. 4 wird Satz 3 gestrichen.
6. In der VV zu § 8 erhält Nummer 5 Satz 2 folgende Fassung:
Der Anschlußbeitrag nach Absatz 4 Satz 3 entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Anlage angegeschlossen werden kann, also i.d.R. schon mit der Fertigstellung und Betriebsbereitschaft der Entwässerungsanlage, nicht erst mit dem tatsächlichen Anschluß an die Grundstückseitungen; wenn die Anschlußmöglichkeit bereits früher gegeben und eine Beitrags- oder eine einmalige Anschlußgebührenpflicht nach altem Recht nicht entstanden war, entsteht die Anschlußbeitragspflicht frühestens mit dem Inkrafttreten der ersten Satzung, die den Anschlußbeitrag nach neuem Recht regelt; die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt für das Entstehen der Anschlußbeitragspflicht bestimmen.

7. Die VV zu § 11 erhält folgende Fassung:

Im Gegensatz zu der Erhebung von Kurtaxen nach § 12 prKAG ist Voraussetzung für die Erhebung von Kurbeiträgen, daß die Gemeinde nach dem Kurortgesetz vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12/SGV. NW. 21281) ganz oder teilweise als Kurort anerkannt ist. Ist Träger der Kureinrichtungen nicht die als Kurort anerkannte Gemeinde, sondern ganz oder überwiegend ein Gemeindeverband, so ist dieser kurbeitragsberechtigt (Absatz 1 Satz 2); Gemeindeverband ist auch ein Zweckverband. Der Kurbeitrag kann von Personen, die in dem anerkannten Kurgebiet Unterkunft i.S. des Absatzes 2 Satz 1 nehmen, ohne weitere gesetzliche Voraussetzung erhoben werden; Personen, die in der Gemeinde außerhalb des anerkannten Kurgebietes Unterkunft nehmen, sind jedoch nur dann kurbeitragspflichtig, wenn sie sich dort zu Heil- oder Kurzwecken aufhalten (Absatz 2 Satz 2). Personen, die in der Gemeinde nicht Unterkunft nehmen, sind nur dann kurbeitragspflichtig, wenn sie in den Heil- oder Kureinrichtungen betreut werden (Absatz 2 Satz 3). Die Kurbeitragsatzung kann für die vorgenannten Personengruppen der Höhe nach gestaffelte Kurbeiträge vorsehen.

8. Die VV zu § 12 erhält folgende Fassung:

Da die in § 12 genannten Vorschriften der AO 1977 und des hierzu ergangenen Einführungsgesetzes „in der jeweiligen Fassung“ entsprechend anzuwenden sind, müssen die Gemeinden (GV) darauf achten, ob die Vorschriften geändert werden und daher in geänderter Fassung gelten. Von der in § 25 Abs. 1 eingeräumten Ermächtigung, den § 12 durch Rechtsverordnung an neues Bundesrecht anzupassen, wird jedenfalls bei wichtigen oder umfangreichen Änderungen bundesrechtlicher Vorschriften unverzüglich Gebrauch gemacht. Für die „entsprechende“ Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften enthält Absatz 4 Hinweise. Die in § 12 aufgezählten Vorschriften sind zwingendes Recht, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß für das kommunale Abgabenerhebungsverfahren nicht das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG. NW. – vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010), sondern das Verfahrensrecht der AO 1977 gilt (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. NW.), und daß die Vorschriften der AO 1977 über die Festsetzungsverjährung (§§ 169 bis 171) und die Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232) seit dem 1. 1. 1977 an die Stelle des bisherigen Verjährungsrechts getreten sind; § 16 ist daher aufgehoben; für die vor dem 1. 1. 1977 entstandenen Forderungen aus Abgaberechtsverhältnissen gilt jedoch das alte Verjährungsrecht weiter (vgl. Absatz 2).

9. Die VV zu § 14 wird gestrichen.

10. Die VV zu § 15 wird gestrichen.

11. Die VV zu § 16 wird gestrichen.

12. Die VV zu § 17 erhält folgende Fassung:

Die §§ 17 und 20 gelten für alle Kommunalabgaben außer für die Realsteuern; für diese gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 AO 1977). Die Strafverfolgung für die Abgabenhinterziehung obliegt ausschließlich den ordentlichen Gerichten (§ 385 AO 1977 i.V.m. § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Ein eigenes Ermittlungsrecht i.S. des § 386 AO 1977 steht den Gemeinden (GV) nicht zu. Die Gemeinden haben daher bei Verdacht einer Abgabenhinterziehung die Staatsanwaltschaft einzuschalten.

13. Die VV zu § 19 wird gestrichen.

14. In der VV zu § 20 wird in Satz 3 das Wort „Abgabevergehen“ durch das Wort „Abgabenhinterziehung“ ersetzt.

– MBl. NW. 1977 S. 158.

763

Höchstversicherungssummen in der Kindertodesfallversicherung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 28. 1. 1977 – II/A 3 – 190-06-02 – 8/77

Mein RdErl. v. 12. 9. 1968 (SMBI. NW. 763) wird wie folgt geändert:

Für die Todesfallversicherung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr darf die versicherte Leistung höchstens DM 5000,- betragen. Der Betrag gilt zugleich als Höchstbetrag für die gewöhnlichen Beerdigungskosten im Sinne des § 159 Abs. 4 VVG.

Diese Regelung hat ihre Rechtsgrundlage in § 159 VVG und § 81 Abs. 2 VAG.

Aus einer Unfallzusatzversicherung dürfen Leistungen vor Vollendung des 14. Lebensjahres des zu versichernden Kindes nicht gewährt werden.

Die aufgrund dieses Erlasses erforderlichen Satzungsänderungen finden nur auf künftige Versicherungsabschlüsse Anwendung und lassen die bestehenden Versicherungsverhältnisse unberührt.

– MBl. NW. 1977 S. 159.

Innenminister**II.****Städtebauförderung****Aufstellung des Landesprogramms für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 72 Abs. 2 StBauFG**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 1. 1977 – III C 3 – 33.41.02 – 9221/77

Das Landesprogramm gem. § 72 Abs. 2 StBauFG für das Haushaltsjahr 1978 ist dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bis zum 1. 10. 1977 zu übersenden.

Für die Aufstellung des Landesprogramms wird folgendes bestimmt:

Antragsverfahren

- T.** 1. Förderungsanträge auf Aufnahme in das Landesprogramm 1978 sind bei den Regierungspräsidenten bis zum 1. 5. 1977 zu stellen.
- T.** 2. Die Regierungspräsidenten prüfen die Anträge auf Vollständigkeit, Förderungswürdigkeit und -fähigkeit. Die Anträge, die nach dieser Prüfung die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, sind mir bis zum 30. 8. 1977 mit fachlichen Stellungnahmen der Bewilligungsbehörde unter Beachtung der Verfahrensregelungen, RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1973 (n. v.) – III C 3 – 33.41.02 – 10329/73 – (SMBL. NW. 2313) – vorzulegen.

Form und Inhalt der Anträge

- 3 Für Fortführungsmaßnahmen früherer Bundesprogramme sind der zuständigen Bewilligungsbehörde termingerecht folgende Unterlagen vorzulegen:
 - 3.1 Sach- und Erfahrungsbericht der Gemeinde
(3fach) nach Muster – Anlage 1 –
 - 3.2 Kosten und Finanzierungsübersicht für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung 1977–1981
(3fach) nach Muster – Anlage 2 –
Diese Übersicht ist für Fortführungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der bisher bewilligten Förderungsmittel fortzuschreiben und muß inhaltlich mit den Angaben in der Kosten- und Finanzierungsübersicht (Finanzierungsplan des erstmaligen Förderungsantrages oder bereinigte Kosten- und Finanzierungsübersicht nach dem Sach- und Erfahrungsbericht) übereinstimmen.
 - 4 Für **neue Maßnahmen** sind der zuständigen Bewilligungsbehörde termingerecht folgende Unterlagen vorzulegen:
 - 4.1 Förderungsantrag (3fach)
Form und Inhalt bestimmen sich nach dem RdErl. d. Innenministers vom 23. 3. 1971 (SMBL. NW. 2313).
 - 4.2 Kriterienkatalog (3fach)
Der Katalog über die Auswahlkriterien zur Bundesförderung ist bei den Regierungspräsidenten erhältlich. Er ist auch für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen analog anzuwenden.
 - 4.3 Kosten- und Finanzierungsübersicht für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung 1977–1981
(3fach) nach Muster – Anlage 2 –
 - 4.4 Übersichtsplan
 - 4.4.1 Lage der Gemeinde im Raum (etwa M. 1:100000/200000); der Plan soll erkennen lassen: Bundesstraßen, Autobahnen, Wasserstraßen, Eisenbahnen, Entwicklungssachsen und - soweit die Gemeinde selbst kein Oberzentrum ist - das nächste Oberzentrum.
 - 4.4.2 Lage des Untersuchungsgebietes/Sanierungsgebiet/Entwicklungsbereichs innerhalb der Gemeinde (etwa M. 1:5000–25000).
 - 4.4.3 Das Untersuchungsgebiet/Sanierungsgebiet/Entwicklungsbereich mit lesbaren Straßennamen (etwa M. 1:1000–5000).

Anlage 1

RdErl. d. IM v. 24. 1. 1977
MBI. NW. 1977 S. 160

An

Betr.: Städtebauliche Sanierungs-/Entwicklungsmaßnahme in

hier: Sanierungsgebiet/Entwicklungsreich

(genaue Bezeichnung)

Bezug:

Sach- und Erfahrungsbericht für das Haushaltsjahr 19.....

1.

1 Erfahrungsbericht, allgemeines

Unter diesem Abschnitt ist darzustellen, wie sich die Abwicklung der Maßnahme im abgelaufenen Haushaltsjahr vollzogen hat, z. B. die Art der Zusammenarbeit mit dem Träger, Besonderheiten bzw. Schwierigkeiten bei der Bodenordnung, Umlegung, Erschließung etc.

2 Planungsstand

Hier ist darzulegen, welcher Planungsstand erreicht ist, ob und inwieweit sich neue Planungsvorstellungen aufgrund der bisherigen Erkenntnisse entwickelt haben. Planungsänderungen sind im Einzelfall zu beschreiben, zu begründen und durch Vorlage neuer Pläne nachzuweisen.

3 Kosten der Gesamtmaßnahme/des Förderungsabschnittes

Sofern sich aufgrund der Erfahrungen zu I, 1 und 2 Änderungen in der Gesamtkostenkalkulation ergeben, sind diese im einzelnen darzulegen. Auch ohne solche Änderungen ist jährlich eine Überprüfung der Gesamtkostenkalkulation vorzunehmen. Korrekturen der zu erwartenden Gesamtkosten sind darzulegen, getrennt nach unrentierlichen und rentierlichen Kosten (bereinigte Kosten- und Finanzierungsübersicht).

II.

Sachstandsbericht

Während unter I, 1 dargestellt werden soll, welche Aufgaben im Laufe des Jahres abgewickelt worden sind etc., soll hier der im Zeitpunkt der Berichterstattung vorliegende Sachstand beschrieben werden, z. B. genauer Stand aller Bodenordnungsmaßnahmen, der Abbruchs- und Erschließungsarbeiten und qgf. auch der Baumaßnahmen. Ziel der Darstellung ist es, aus den Sachstandsberichten der einzelnen Haushaltjahre den Fortschritt der Einzelmaßnahme sofort ablesen zu können.

三

Abrechnung der im Haushaltsjahr 19..... verausgabten Mittel

An dieser Stelle ist nur auf Besonderheiten oder Schwierigkeiten hinzuweisen, die den Mittelabfluß und die Mittelabrechnung betreffen. Im übrigen ist der beiliegende Abrechnungsbogen in dreifacher Ausfertigung mit dem Bericht vorzulegen. Eine Stellungnahme zu den Erlösen ist abzugeben.

IV.

Antrag für das Haushaltsjahr 19.....

Im Anschluß an die im vorstehenden Abschnitt gegebene Abrechnung der Mittel ist hier der für das neue Haushaltsjahr benötigte Mittelbedarf, aufgegliedert in den Bedarf an Bundes- und Landesmittel und die kommunale Eigenleistung, unter Berücksichtigung zu erwartender Rückflüsse und nicht verbrauchter Mittel aus Vorjahren zu begründen.

Z. B. Gesamtkosten der im Haushaltsjahr 19..... vorgesehene Sanierungsmaßnahmen laut beigelegter Einzelaufstellung

davon ab erwartete Erlöse/Vorauszahlungen auf Ausgleichsbeträge (rentierlich)

im nächsten Jahresabschnitt fallen daher unrentierliche Kosten an von

Davon Bundes-/Landesmittelanteil (..... v. H.)

Davon ab nicht verbrauchte Bundes-/Landesmittel aus Vorjahren

Bewilligungsbetrag

.....
.....
.....
.....
.....
.....

V.

Bündelungseffekt

Für eine begleitende und unterstützende Koordinierung (§§ 2, 38 (2), 47 u. 58 StBauFG) sollen Forderungsmaßnahmen und -programme des Bundes und Landes (sog. flankierende Maßnahmen) angegeben werden, die **unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zur Sanierungs- bzw. Entwicklungsmaßnahme haben**. Dabei soll der Stand der sachlichen und zeitlichen Koordinierungsbemühungen auf Gemeindeebene zum Ausdruck kommen. Offene Koordinierungsprobleme, die eine Klärung auf Landes- oder Bundesebene erforderlich machen, sollten stichwortartig dargestellt werden.

Aus Gründen der einheitlichen Darstellung wird folgende Terminologie und Gliederung empfohlen:

Wirtschaft

Lage im Gebiet der GRW (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“), insbesondere:

- Übergeordneter Schwerpunktort
- Schwerpunktort
- nur Fremdenverkehrsförderung
- Zonenrandgebiet

Sonstige Landesförderungen außerhalb der GRW.

Landwirtschaft:

Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“:

- Agrarstrukturelle Vorplanung durchgeführt
- Flurbereinigung (unter Einschluß oder Ausschluß der Ortslage) im Verfahren oder durchgeführt
- Ländliche Wasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Gewässerausbau) gefördert
- Einzelbetriebliche Förderung (Aussiedlung oder Siedlung)
- Hochwasserfreilegung

Sonstige Landesförderungen außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe. Modellmaßnahmen der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank (DSLB).

Verkehr:

Angabe von Verkehrsmaßnahmen der einzelnen Förderungsprogramme mit amtlicher Bezeichnung (z. B. B 9) und folgenden Erläuterungen zum jeweiligen Stand:

Geplant/Planung abgeschlossen/Durchführungszeitraum/abgeschlossen.

- ÖPNV Programm (GVFG),
 - z. B. U-Bahn, Stadtbahn, Strab, ZOB
- Kommunaler Straßenbau (GVFG)
- Ortsdurchfahrten (OD) und BAB-Zubringer (§ 5a FernStrG)
- Bundesfernstraßen nach Ausbaugesetz (AbGFStr)
- Kreuzungsrechtsmaßnahmen (EKrG)
- S-Bahn der DB

Wissenschaft:

Maßnahmen, die innerhalb des Rahmenplanes „Ausbau oder Neubau von Hochschulen einschl. -kliniken“ gefördert werden (mit Angabe des Förderungszeitraumes)

Verschiedenes:

z. B. Garnisonstadt; Neubau eines Postamtes, Krankenhauses; Demonstrativ-, Versuchs- und Vergleichsbauten

Anmerkung: Bitte grundsätzlich keine Verweise auf Antragsunterlagen

Nachweis der Verwendung der eingesetzten öffentlichen Mittel	Von Beginn der Förderung bis zum abgelaufenen Haushaltsjahr einschließlich	Im abgelaufenen Haushaltsjahr
A. Ausgaben laut Buchungsbelege		
1. Grunderwerb u. Gebäudeentschädigungen (einschl. Umlegungs- oder Enteignungsabfindungen)		
2. Entschädigungen für andere Vermögensnachteile, insbesondere bei Umzug oder Verlagerung		
3. Abbruch u. sonstige tatsächliche Freimachung oder Herrichtung der Grundstücke		
4. Erschließung		
5. Vergütungen an Träger oder sonstige Beauftragte		
6. Sonstige Aufwendungen (auftreten)		
7. Summe 1–6		
B. Einnahmen		
1. Verkäufe (Grundstücke und Gebäude)		
2. Vorauszahlungen auf Ausgleichsbeträge		
3. Sonstiges		
4. Summe 1–3		
C. Zusammenstellung		
1. Ausgaben laut Buchst. A 7		
2. Einnahmen laut Buchst. B		
3. Unrentierliche Kosten		
D. Förderungsmittel		
1. Bewilligte Bundes-/Landesmittel		
2. Kommunale Eigenleistung		
3. Bisher abgerufene Bundes-/Landesmittel		

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bescheinigt

.....

Anlage 2
d. RdErl. d. IM v. 24. 1. 1977
MBI. NW. 1977 S. 160

**Kosten- und Finanzierungsübersicht
für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung 1977–1981**

Gemeinde: Kreis: Land: NW
Fortgeschriebene Einwohnerzahl per 31. 12. des Vorjahrs
Größe des San. Gebietes/Entw. Bereiches (in ha):
Fortsetzungsmaßnahmen/Neue Maßnahmen
Zeitplan von bis

Voraussichtlich Kosten – in TDM –

	Gesamt-kosten unrent- tierlich	Bis 1977 bewilligt	Finanzbedarf in			
			1978	1979	1980	1981
1. Vorbereitende Untersuchungen und weitere Vorbereitung						
2. Ordnungsmaßnahmen einschließlich Grunderwerb						
3. Baumaßnahmen (Zweckbestimmung angeben)						
4. Sonstige Maßnahmen (Zweckbestimmung angeben)						
5. Abzüglich Erlöse/Ausgleichsbeträge						
6. Finanzbedarf						
7. Erwartete Finanzhilfe des Bundes (1/3)						

Erläuterungen

Nach § 72 (1) StBauFG sind für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung Programme aufzustellen. Dem soll die Kosten- und Finanzierungsübersicht dienen.

Die Höhe der unrentierlichen Gesamtkosten ergibt sich aus dem Gesamtförderungsantrag und seiner Fortschreibung.

In den Jahresspalten sind jeweils nur die Beträge der in den betreffenden Jahren voraussichtlich tatsächlich anstehenden Kosten einzusetzen. Deren Höhe wird sich in den meisten Fällen nur durch Schätzung ermitteln lassen.

Unter der Kostenart 3 „Baumaßnahmen“ sind u. a. aufzuführen die förderungsfähigen Kosten für

- Gemeinbedarfseinrichtungen (§§ 39 (1) und 58 StBauFG i. V. m. d. RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1971 (SMBI. NW. 2313) –
- Durchbaumaßnahmen nach § 43 Abs. 3 StBauFG –
- Modernisierungsmaßnahmen nach § 43 Abs. 1 StBauFG –

Unter Kostenart 4 „Sonstige Maßnahmen“ sind aufzuführen die förderungsfähigen Kosten für

- Vor- und Zwischenfinanzierungen von Maßnahmen aus anderen Haushalten (§§ 39 (4) und 58 StBauFG)
- die anderweitige Unterbringung von Betrieben (§§ 44 und 58 StBauFG).

**Bezeichnung von Unternehmen
nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministers v. 25. 1. 1977 –
III A 4 – 38.80.20 – 3893/76

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände, zum Teil gemeinsam mit dem Land oder mit dem Bund, überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO:

1. Erholungszentrum Schieder GmbH, Schieder-Schwalenberg,
2. Weserfreizeitzentrum Kalletal-Varenholz GmbH, Kalletal,
3. Freizeitzentren Lippe Betriebs-GmbH, Lemgo,
4. Jugendwerk für die Stadt Oelde e.V., Oelde,
5. Gesellschaft der Förderer des Museums Kernenergie und Energietechnik Hamm e.V., Hamm.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die vorgenannten Unternehmen ist der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

– MBl. NW. 1977 S. 165.

**Programm für das 1. Halbjahr 1977
der Akademie der Architektenkammer
Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 27. 1. 1977 –
V C 4 – 924.1

Die Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen führt im 1. Halbjahr 1977 folgendes Programm durch:

TAGUNG

gemeinsam mit der Deutschen UNESCO-Kommission als kostenfreie Dienstleistung der Akademie

„ALTSTÄDTE IN EUROPA“

PROGRAMM

6. 5. 1977 in Köln

15.00 Uhr **Eröffnung:**

Dipl.-Ing. Hermannjosef Beu, Architekt BDB, Leverkusen
Präsident der Architektenkammer NW

Prof. Dr. Otto von Simson
Vizepräsident
der Deutschen UNESCO-Kommission

„Denkmalpflege in Polen“

Direktor Dr. Bohdan Rymaszewski,
Generalkonservator, Warschau

**„Entwicklung der Stadterhaltungspolitik
in Italien“**

Dipl.-Ing. Ingrid Brock, Architektin, Rom

**„Ursachen des Wandels von Restaurierung
und Stadtplanung in niederländischen
Städten“**

J. H. R. Ir. LLM. van Nispen, tot Sevenaer

17.00 Uhr Aussprache mit den Referenten

Veranstaltungsort:

Römisches-Germanisches Museum,
5000 Köln 1, Roncalliplatz 4

VORTRÄGE

als kostenfreie Dienstleistung der Akademie, in Zusammenarbeit mit dem Innenminister von Nordrhein-Westfalen

AKTION – RICHTIGE BAUVORLAGEN

Referent: Reg. Baudirektor Dipl.-Ing. Heinz-Georg Temme, Architekt, Innenministerium NW, Düsseldorf

4. 5. 1977
15.30 Uhr **Bochum**, Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie, Bochum, W.-Heuer-Str. 61, Auditorium Maximum
(Korreferent: Baudirektor Loose)

5. 5. 1977
15.30 Uhr **Mülheim** Rathaus, Mülheim, Ruhrstr. 43, Sitzungssaal
(Korreferent: Stadtbaudirektor Dipl.-Ing. Hans Egemann)

Referent: Baudirektor Ing. (grad.) Hans-Werner Becker, Architekt BDB, Iserlohn

4. 5. 1977
15.30 Uhr **Lüdenscheid**, Rathaus, Ratssaal, Rathausplatz 2
(Korreferent: Stadtbaurat Schulze-Bramay)

5. 5. 1977
15.30 Uhr **Meschede** Aula der Kreisberufsschule, Meschede, Auf dem Dürrefeld
(Korreferent: Oberbaurat Karl Hädicke)

Referent: Dipl.-Ing. Wilhelm Jensen, Architekt DAI, Oberbaudirektor a. D., Düsseldorf

11. 5. 1977
15.30 Uhr **Mönchengladbach**, Rathaus Rheydt, Ratssaal, Marktplatz
(Korreferent: Baudirektor Dipl.-Ing. Hans-Ludwig Carmanns)

13. 5. 1977
15.30 Uhr **Düren**, Kreishaus, Sitzungssaal, Bismarckstr./Ecke Moltkestr.
(Korreferent: Ltd. Kreisbaurat Mörsch)

Referent: Städ. Baudirektor, Dipl.-Ing. Heribert Schalk, Leverkusen

11. 5. 1977
15.30 Uhr **Gummersbach** Kreishaus, Moltkestr. 42, Sitzungssaal
(Korreferent: Kreisbaurat, Dipl.-Ing. Ullrich von Bonin)

13. 5. 1977
15.30 Uhr **Bergisch-Gladbach**, Kreishaus, Sitzungssaal, Am Rübezahlwald 7
(Korreferent: Ltd. Baudirektor Dipl.-Ing. Joachim Graeber)

VORTRÄGE

als kostenfreie Dienstleistung der Akademie

DIN 276 und 277

(Kosten, Grundflächen und Rauminhale von Hochbauten)

Die Neufassung der Normen und ihre Auswirkungen auf die Kostengliederung und Kostenermittlung der Baukosten sowie auf die Feststellung der Architektenhonorare nach der HOAI.

Referent: Ing. (grad.) Heinz Peters, Architekt BDB, Viersen

Termine und Veranstaltungsorte:

27. 1. 1977
15.30 Uhr **Düsseldorf** Fachhochschule
Fachbereich Architektur, Josef-Gockeln-Str. 9

28. 1. 1977
15.30 Uhr **Köln** Fachhochschule
Fachbereich Architektur, Deutz-Kalker-Str. 116

8. 2. 1977
15.30 Uhr **Dortmund** Fachhochschule
Fachbereich Architektur
Allgemeines Aufbau- und Verfügungszentrum
der Universität (AVZ), Raum P 12,
4600 Dortmund, Wilhelm-Dilthey-Straße,
Autobahnausfahrt Dortmund,
Dortmund-Eichlinghofen

15. 2. 1977
15.30 Uhr **Bonn** Rheinisches Landesmuseum
Coltmannstr. 16

2. 3. 1977 **Wuppertal** Gesamthochschule
15.30 Fachbereich Architektur, Pauluskirchstr. 7
9. 3. 1977 **Bielefeld** Kunsthalle
15.30 Uhr Arthur-Ladebeck-Str. 5
17. 3. 1977 **Siegen** Industrie- und Handelskammer
15.30 Uhr Koblenzer Str. 121
24. 3. 1977 **Münster** Fachhochschule
15.30 Uhr Fachbereich Architektur, Gievenbecker Weg 65

INFORMATIONSTAGE

als kostenfreie Dienstleistung der Akademie
in Zusammenarbeit mit den Fachhochschulen

„Wärmeschutz – Schallschutz – Massivbau“

- Referenten: Klaus Opladen, Berat. Ing. BDB/VBI
Prüf.-Ing. für Baustatik, Köln
Prof. Dr. Erwin Knublauch,
Fachhochschule Hagen

Wärmeschutz – Erhöhte Forderung nach DIN 4108 –
Ergänzung und Finanzierungsbestimmungen für den sozialen
Wohnungsbau: Planung, rechnerische
Nachweise und Ausführungsprobleme.

Schallschutz – Begriffe und Anforderungen im baulichen
Schallschutz, Konstruktionsprinzipien
und praktische Beispiele.

Massivbau – DIN 1053 Mauerwerksbau: Wichtige
Änderungen bei Planung und Bauleitung.
DIN 1045 Stahlbetonbau: Erfahrungen bei
der Bauleitung und -überwachung.

9. 2. 1977, 11.00–17.00 Uhr, in Köln
Fachhochschule Köln, Fachbereich Architektur,
5000 Köln-Deutz, Deutz-Kalker-Str. 116

26. 4. 1977, 11.00–17.00 Uhr, in Lage
Fachhochschule Lippe, Fachbereich Architektur,
Abteilung Lage, 4937 Lage, Lange Str. 124

INFORMATIONSTAGE

als kostenfreie Dienstleistung der Akademie, in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Holz, Düsseldorf und den Fachhochschulen

„Holz-Skelettbau“

- Referenten: Prof. Dipl.-Ing. Klaus Pracht,
Fachhochschule Hannover
Ing. Hans Schmidt, Architekt, Bütfleth
Ing. W. Schutte, Mühlacker

„Fachwerk einst – Skelettbau heute“

Sanierung von Altbauten, Bedeutung der Holz-Skelettbauweise, Einsatzbreite

„Holz-Skelettbau – Konstruktionen“

Tragsysteme, Anschlußdetails, Feuerwiderstand der Verbindungen, ausfachende Bauteile

„Boden, Wand und Decke in Holzkonstruktion aus bauphysikalischer Sicht“

Wärme- und Schallschutz

16. 2. 1977, 11.00–17.00 Uhr, in Münster
Fachhochschule Münster, Fachbereich Architektur,
4400 Münster, Gievenbecker Weg 65

19. 4. 1977, 11.00–17.00 Uhr, in Aachen
Fachhochschule Aachen, Abteilung Architektur,
5100 Aachen, Bayernallee 9

INFORMATIONSTAGE

als kostenfreie Dienstleistung der Akademie, in Zusammenarbeit mit den Fachhochschulen

„Altbauanierung“

- Referenten: Norbert Hieronymi, Architekt VFA, Bonn
Ministerialrat Gerhard Heix,
Innenministerium NW, Düsseldorf
Dipl.-Kfm. Peter Thie, Steuerberater, Köln

- Altbauanierung – eine ständige Bauaufgabe
- Planung, Maßnahmen – praktische Hinweise
- Das Altbauanierungsgesetz des Bundes 1976 und die Finanzierungshilfen durch öffentliche Förderung von Bund, Ländern und Gemeinden
- Steuerliche Belange und Vorteile bei der Altbauanierung

16. 3. 1977, 11.00–17.00 Uhr, in Köln

Fachhochschule Köln, Fachbereich Architektur,
5000 Köln-Deutz, Deutz-Kalker-Straße 116

23. 3. 1977, 11.00–17.00 Uhr, in Dortmund

Allgemeines Aufbau- und Verfügungszentrum der Universität (AVZ), Raum P I₂,
4600 Dortmund, Wilhelm-Dithey-Straße,
Autobahnausfahrt Dortmund-Eichlinghofen

**„Feuchtigkeitsschutz für Dach,
Außenfassaden und Fundament“**

- Referenten: Prof. Dr.-Ing. Erich Schild,
Technische Hochschule Aachen
Dipl.-Ing. Hans Casselmann,
Technische Hochschule Aachen
Dipl.-Ing. Günter Dahmen
Technische Hochschule Aachen

Nach einleitender Übersicht über die Bauschadensschwerpunkte:

Feuchtigkeitsschutz an Dächern – Niederschlagsfeuchte und Tawasserbildung –

Probleme des Feuchtigkeitsschutzes der Außenwand –

Tawasserbildung im Querschnitt und an der Oberfläche – Schlagregen

Grundüberlegungen zur Abwendung von Feuchtigkeitsschäden im Keller- und Fundamentbereich

18. 3. 1977, 11.00–17.00 Uhr, in Düsseldorf

Fachhochschule Düsseldorf, Fachbereich Architektur,
4000 Düsseldorf, Josef-Gockeln-Straße 9

20. 4. 1977, 11.00–17.00 Uhr, in Münster

Fachhochschule Münster, Fachbereich Architektur,
4400 Münster, Gievenbecker Weg 65

„Was erwartet die Praxis vom Absolventen?“

- Referenten: Ltd. Regierungsbaudirektor Dr. Siebigs, Köln
Hans Schilling, Architekt, Köln
Dipl.-Ing. Walter von Lomm, Architekt, Köln

22. 3. 1977, 10.00–17.00 Uhr, in Köln

Fachhochschule Köln, Fachbereich Architektur,
5000 Köln-Deutz, Deutz-Kalker-Straße 116

ZWEITÄGIGE SEMINARE**I. PLANEN und ENTWERFEN**

Seminar 12 vom 28. bis 29. April 1977 in **Düsseldorf**

„Neue Wohnformen im Ein- und Mehrfamilienhausbau“

- Seminarleitung: Prof. Dipl.-Ing. Harald Deilmann,
Münster

Die Wohnung:	Grundrißsysteme, Anpassungsfähigkeit, Größenveränderbarkeit.	Seminar 14 vom 10. bis 11. Mai 1977 in Düsseldorf „Die Wertermittlung von Grundstücken!“
Das Wohnhaus:	Ein- und Mehrwohnungsgebäude, Erschließungssysteme, Gebäudetypen.	Seminarleitung: Prof. Dr. Josef Campinge, Architekt BDB, Köln
Der Wohnbereich	Wohnhausgruppen, äußere Erschließung, Quartierbildung	Grundseminar der Seminarreihe von Seminar I bis IV als geschlossener Kurs mit Zertifikat. Es ist auch möglich, einzelne Seminare zu belegen.
Betrachtung der Gesamtthematik aus der Sicht des Politikers, des Soziologen, des Wohnungswirtschaftlers und des Architekten.		Grundzüge der Ermittlung – wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Gesichtspunkte. (Das Seminar dient als Einführung in die Grundstücksbewertung).
Dozenten:	MdB Dr. Friedrich Jahn, Münster Prof. Dr. Erika Spiegel, Uni. Dortmund Prof. Dr. Jürgen Heuer, Uni. Bochum Prof. Dipl.-Ing. Harald Deilmann, Münster	Dozenten: Prof. Dr. Josef Campinge, Architekt BDB, Köln Vermessungsdir. Dipl.-Ing. Gerhard Lucas, Dortmund Liegenschaftsdir. Dipl.-Ing. Walter Romunde, Köln Steuerberater Dipl.-Kfm. Peter Thie, Köln

Seminar 15 vom 24. bis 25. Mai 1977 in Düsseldorf**„Altbauanierung I“**

Seminarleitung: Norbert Hieronymi, Architekt VFA, Bonn

Grundseminar der Seminarreihe von Seminar I bis III als geschlossener Kurs mit Zertifikat. Es ist auch möglich, einzelne Seminare zu belegen.

Instandsetzung, Modernisierung und Erneuerung von Altbausubstanz, grundsätzliche Problematik, Beurteilung der Verwendungsmöglichkeiten, die Finanzierung und Wirtschaftlichkeit.

Dozenten:	Norbert Hieronymi, Architekt VFA, Bonn, Vorsitzender des Akademieausschusses Dipl.-Ing. Karl-Otto Lüfkens, Architekt BDA, Krefeld, Lehrbeauftragter an der FHS Düsseldorf Ing. (grad.) Heinz Schmitz, Architekt BDB, Aachen, Vorsitzender des Kammerausschusses für Sachverständigenwesen Dr. jur. Alfred Roher, Bonn, Direktor der Geschäftsstelle für öffentliche Bausparkassen
-----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Seminar 11 vom 9. bis 10. März in Düsseldorf**„Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen“**

– Seminar über öffentliches Baurecht mit Planspiel –

Seminarleitung: Baudirektor Ing. (grad.) Hans-Werner Becker, Architekt BDB, Iserlohn

„Baugenehmigungsverfahren“

Bauabsicht des Bauherrn, planungsrechtliche und erschließungsmäßige Vorklärung, Voranfrage, Anforderungen an die Bauvorlagen, Baugenehmigung, Bauüberwachung und Abnahmen.

Planspiel**Genehmigung nach dem BImSchG**

„Beeinflussung durch Nachbarn (öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich), Baulisten, Rechtsbehelf (Widerspruch, Klage, Ordnungsverfügung)“.

„Ausnahmen, Befreiungen, Auflagen, Bedingungen“

Zulassung von Bauvorhaben §§ 29 – 36 BBauG

Dozenten:	Baudirektor Ing. (grad.) Hans-Werner Becker, Architekt BDB, Iserlohn Ltd. Baudirektor Gerhards, Reg.-Präs. Arnsberg Regierungsdirektor W. A. Hennies, Innenministerium NW, Düsseldorf
-----------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Seminar 14 vom 10. bis 11. Mai 1977 in Düsseldorf**„Die Wertermittlung von Grundstücken!“**

Seminarleitung: Prof. Dr. Josef Campinge, Architekt BDB, Köln

Grundseminar der Seminarreihe von Seminar I bis IV als geschlossener Kurs mit Zertifikat. Es ist auch möglich, einzelne Seminare zu belegen.

Grundzüge der Ermittlung – wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Gesichtspunkte. (Das Seminar dient als Einführung in die Grundstücksbewertung).

Dozenten: Prof. Dr. Josef Campinge, Architekt BDB, Köln

Vermessungsdir. Dipl.-Ing. Gerhard Lucas, Dortmund

Liegenschaftsdir. Dipl.-Ing. Walter Romunde, Köln

Steuerberater Dipl.-Kfm. Peter Thie, Köln

II. BAUKONSTRUKTION**Seminar 13 vom 3. bis 4. Mai 1977 in Düsseldorf****„Bauschäden und Mängel an Decken, Wänden und Böden“**

Seminarleitung: Prof. Dr.-Ing. Erich Schild, Technische Hochschule Aachen

- Schwerpunkte der Bauschäden an Decken, Wänden und Böden
- Verformungen, Rißbildungen und Folgeschäden an Decken und Innenwänden
- Schwachstellen und Mängel des Schallschutzes an Decken und Innenwänden
- Bauschäden an Böden, Estrichen und Bodenbelägen
- Abwendung von Bauschäden durch Planungs- und Nachbesserungsmaßnahmen
- Neuester Stand der technischen Erkenntnisse und Einbeziehung der Fragen des Haftungsrechtes
- Darstellung von Fallbeispielen

Dozenten:	Prof. Dr.-Ing. Erich Schild, Technische Hochschule Aachen Dipl.-Ing. Rainer Oswald, Aachen Dipl.-Ing. Rainer Pohlenz, Aachen N. N.
-----------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

EINTÄGIGE SEMINARE**III. BAURECHT und BAUWIRTSCHAFT****Die HOAI 1977 und ihre Anwendung Teil I-IV****Rückblick**

Anwendungsbereiche (sachlich, persönlich, räumlich)

Die Rechtsnatur der HOAI

Der Aufbau der HOAI

Die Honorarvereinbarung

Das Honorarvertragsrecht

Die Honorarabrechnung:

Sonderfälle, Zeithonorar, Nebenkosten, Fälligkeit, Umsatzsteuer

I. Allgemeine Vorschriften**II. Leistung lt. HOAI**

anrechenbare Kosten, – Zone –, Objektliste und detailliertes Leistungsbild, Grundlagen und besondere Leistungen, Honorartafel, Zuschläge für Besonderheiten (zeitliche Trennung, Umbauten und Modernisierung etc.)

III. Zusätzliche Leistungen**IV. Gutachten und Wertermittlungen**

- Gutachten
- Wertermittlungen einschl. Honorartafel

Besprechung der Vertragsmuster:

normaler Architektenvertrag
Vertrag – öffentliche Hand

Anhand von Berechnungsbeispielen werden Einzelheiten auch zur Berechnungsweise nochmals erläutert.

Referenten: Klaus Neuenfeld, Bonn
Heinz Schmitz, Architekt BDB, Aachen

Seminar 1 am 17. 2. 1977 in Wuppertal

Seminar 2 am 12. 2. 1977 in Köln

Seminar 3 am 26. 2. 1977 in Düsseldorf

Seminar 4 am 4. 3. 1977 in Essen

Seminar 5 am 19. 3. 1977 in Düsseldorf

Referenten: Dipl.-Ing. Joachim Arlt, Architekt, Bonn
Rechtsanwalt Hans-Rudolf Jochem, Bonn

Seminar 6 am 11. 2. 1977 in Bielefeld

Seminar 7 am 24. 2. 1977 in Bonn

Seminar 8 am 25. 2. 1977 in Siegen

Seminar 9 am 3. 3. 1977 in Münster

Seminar 10 am 5. 3. 1977 in Dortmund

(Die Veranstaltungen beginnen jeweils um 9.30 Uhr und enden gegen 17.00 Uhr)

Seminare für Gutachter und vereidigte Sachverständige
in Zusammenarbeit mit der Industrie und Handelskammer

Das Seminar ist der Beginn einer Seminarreihe zur Fort- und Weiterbildung von Gutachtern, vereidigten Sachverständigen und Interessierten im Bereich der Bausachverständigen.

Die Tätigkeit des Bausachverständigen I**Einführung**

- Die öffentliche Bestellung
- Die Organisation der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer

Referent: Assessor de la Fontaine,
Dezernent der Rechtsabteilung der
Industrie- und Handelskammer Köln

- Aufgaben und Ziele der Architektenkammer, insbesondere im Bereich der Bausachverständigen
- Fachliche Anforderungen für die öffentliche Bestellung

Referent: Heinz Schmitz, Architekt BDB, Aachen

- Die Tätigkeit des Bausachverständigen für die Privatwirtschaft

Referent: Dr.-Ing. H. E. Aurnhammer, Stuttgart

- Der Bausachverständige und das Gericht

Referent: Prof. Dr. jur. Carl Soergel, Stuttgart

Im Anschluß an jedes Referat ist eine Aussprache vorgesehen.

Seminar 16 am 7. 5. 1977 in Düsseldorf

Seminar 17 am 14. 5. 1977 in Köln

(Die Veranstaltungen beginnen jeweils um 11.00 Uhr und enden gegen 17.00 Uhr)

Anmeldeschluß ist jeweils 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung. Anmeldungen sind zu richten an die Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Inselstraße 27, 4000 Düsseldorf 30, Telefon (0211) 492283, welche weitere Auskünfte erteilt.

– MBl. NW. 1977 S. 165.

Innenminister
Finanzminister**Gemeindefinanzreform****Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1976**

Gem. RdErl. d. Innenministers – III B 2 – 6/010 – 731/77 –
u. d. Finanzministers – KomF 1110 – 1.76 – ID 4 –
v. 25. 1. 1977

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 – GV. NW. S. 904 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 1976 (GV. NW. S. 702), – SGV. NW. 602 – wird für das Haushaltsjahr 1976 auf

4681096 308,97 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem Jahre 1975 wird voraussichtlich ein Betrag von 4681096 316,62 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBl. NW. 1977 S. 168.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung
des Dienststempels eines Gerichtsvollziehers
bei dem Amtsgericht Neuss**

Bek. d. Justizministers v. 27. 1. 1977 –
5413 E – I B.134 –

Der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel eines Gerichtsvollziehers bei dem Amtsgericht Neuss ist in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Neuss mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen
Durchmesser: 35 mm
Umschrift: Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Neuss
Kenn-Nr.: 12

– MBl. NW. 1977 S. 168.

Personalveränderungen**Finanzminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor H.-D. Gotsche zum Ministerialrat
Oberregierungsrat H. Otten zum Regierungsdirektor

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf
Regierungsrat H. Lindenblatt zum Oberregierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf

Regierungsrat K. Schulze zum Oberregierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Solingen

Obersteuerrat R. Lambertz zum Regierungsrat

Steuerfahndungsstelle Köln

Regierungsrat J. Schaffrath zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Münster

Oberregierungsrat Dr. O. Marré zum Regierungsdirektor

Regierungsrat W. Krause zum Oberregierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Bielefeld

Regierungsrat H. Esser zum Oberregierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Hagen

Regierungsrat H. Wodtke zum Oberregierungsrat

Steuerfahndungsstelle Dortmund

Regierungsrat W. Richter zum Oberregierungsrat

Finanzamt Höxter

Regierungsrat W. Steller zum Oberregierungsrat

Finanzamt Recklinghausen

Regierungsrat z. A. D. Albers zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Finanzamt Duisburg-Süd

Oberregierungsrat H. Clouth an das Finanzamt Moers

Finanzamt Krefeld

Oberregierungsrat H.-W. Steinkamp an die Großbetriebsprüfungsstelle Mönchengladbach

Finanzamt Mönchengladbach-Mitte

Oberregierungsrat R. Frhr. von Schönberg an das Finanzgericht Düsseldorf

Finanzamt Oberhausen-Nord

Oberregierungsrat H. Goertz an die Großbetriebsprüfungsstelle Oberhausen

Regierungsrat z. A. W. Schiffler an die Staatsanwaltschaft Duisburg

Finanzamt Wuppertal-Elberfeld

Oberregierungsrat D. Siepen an die Landwirtschaftliche Betriebsprüfungsstelle Düsseldorf

Finanzamt Münster-Innenstadt

Regierungsrat Dr. J. Kolck an die Oberfinanzdirektion Münster

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberregierungsrat G.-A. Rosener

Es sind ausgeschieden:

Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster

Regierungsdirektor P. Naendrup, abgeordnet an das Finanzgericht Münster

Finanzamt Dortmund-Unna

Regierungsrat D. Eynck

– MBl. NW. 1977 S. 168.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
der 6. Landschaftsversammlung Rheinland
1975–1979**

Betreift: Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste

Das Mitglied der 6. Landschaftsversammlung Rheinland, Herr Willy Wimmer, MdB, Mönchengladbach, hat sein Mandat in der Landschaftsversammlung mit Ablauf des Monats Januar 1977 niedergelegt.

Als Nachfolger ist von der Christlich-Demokratischen Union (CDU)

Herr Hans Schippers
Bylandstraße 29
4050 Mönchengladbach 2

aus der Reserveliste bestimmt worden.

Gemäß § 7a (4) Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217 – SGV. NW. 2022) in der zur Zeit geltenden Fassung habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 1. Februar 1977 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 10. Februar 1977

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke

– MBl. NW. 1977 S. 169.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 4 v. 15. 2. 1977**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen	Seite	Seite
Anordnung über die Durchführung der Zählkartenerhebung auf dem Gebiet der Zivilsachen	37	44
Bekanntmachungen		45
Personalnachrichten		47
Gesetzgebungsübersicht		

– MBl. NW. 1977 S. 170.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.